

Preämbel

Am 14. November 1975 wurde die Walliser Stiftung für Prävention, Alkoholismus und Suchtbehandlung (FVAT, Fondation valaisanne en faveur de la prévention et du traitement de l'alcoolisme et de la toxicomanie) gegründet.

Die Statuten wurden anschliessend an folgenden Daten geändert:

- | | |
|----------------------------|--|
| 5. Juli 1979: | Ausstattung der FVAT mit einem Verwaltungsorgan und Ausweitung ihres Zwecks auf andere Drogenabhängigkeiten; |
| 1. Dezember 1980: | Breitere Vertretung des Staates Wallis innerhalb des Stiftungsrates und Bildung von Verwaltungskommissionen; |
| 20. Oktober 1982: | Breitere Vertretung innerhalb des Stiftungsrates; |
| 22. März 1989: | Idealisierung des Stiftungszwecks und Erhaltung des Vermögens; |
| 30. April 1997: | Zusammenlegung der Aufgaben des Stiftungsrates und des Komitees der Walliser Liga gegen die Suchtgefahren (LVT, Ligue valaisanne contre les toxicomanies, 1954 gegründeter Verein) innerhalb eines einzigen Organs und damit Vereinfachung der Organisationsstruktur dieser juristischen Person. Aus Effizienzgründen Erweiterung der Vertretung innerhalb des Stiftungsrates; |
| 22. November 2011: | Gründung der Stiftung Sucht Wallis, welche die FVAT und die LVT umfasst; |
| 9. Februar 2017: | Reorganisation der Struktur; |
| 25. Septembre 2018: | Reorganisation der Struktur; |
| 1. September 2022: | Anpassung der Struktur und Präzisierung der Kompetenzen des Stiftungsrats. |

Bis zur Gründung der Stiftung Sucht Wallis hat die FVAT als eine von der LVT klar abgegrenzte Einheit gearbeitet. Eine Vereinfachung des Rechtsstatus dieser Einheiten war erforderlich. Alle Tätigkeiten der LVT und der FVAT wurden unter dem Dach der Stiftung Sucht Wallis zusammengefasst, die seit dem 1. Januar 2012 aktiv ist und somit sämtliche Tätigkeiten der LVT und der FVAT, die beide im Dezember 2011 aufgelöst wurden, übernommen hat.

Artikel 1 Bezeichnung und gesetzliche Grundlagen

Unter der Bezeichnung «Stiftung Sucht Wallis» (nachstehend: Stiftung) existiert eine Stiftung gemäss den vorliegenden Statuten und den Artikeln 80ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).

Artikel 2 Sitz und Dauer

Der Sitz der Stiftung ist in Sitten. Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Artikel 3 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist es, Ziel der Stiftung ist die Prävention und Intervention im Suchtbereich zu leisten, indem sie den vom Staat übertragenen Missionen nachkommt.





addiction valais sucht wallis

Zur Erreichung ihres Ziels ist sie insbesondere in den folgenden Bereichen tätig:

- a) Prävention: Weiterbildung und Sensibilisierung der Partner;
- b) Therapie: Aufnahme, Hilfs-, Beratungs- und Therapieangebot in stationären Strukturen, Tageszentren und/oder ambulanten Einheiten sowie sozialtherapeutische Unterstützung zu Hause (STUZ) für jede unmittelbar oder mittelbar mit Suchtverhalten konfrontierte Person;
- c) Schadensminderung: Angebot einer angemessenen Begleitung.

Artikel 4 Zusammenarbeit

- a) Die Stiftung arbeitet mit dem für den Suchtbereich zuständigen Departement zusammen. Sie übernimmt die Aufgaben, die ihr durch die gesetzlichen Bestimmungen, die reglementarischen Rahmenbedingungen und die Richtlinien, die sich aus den mit dem Staat Wallis unterzeichneten Vereinbarungen ergeben, übertragen werden.
- b) Soweit möglich, arbeitet die Stiftung mit institutionellen, gerichtlichen und/oder privaten kantonalen oder ausserkantonalen Partnern zusammen. Sie schafft einen vertraglichen Rahmen mit ihren Partnern.

Artikel 5 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus den Immobilien und dem Kapital der Stiftung.

Artikel 6 Finanzielle Mittel der Stiftung

Die finanziellen Mittel der Stiftung stammen aus:

- a) Kapitalerträgen und Immobilien der Stiftung;
- b) Subventionen;
- c) von der Stiftung erbrachten Dienstleistungen;
- d) Spenden, Vermächtnissen und anderen Zuwendungen;
- e) jeder anderen Vermögens- oder Einkommensquelle.

Die Stiftung schüttet keine Gewinne aus. Reingewinne fliessen in ihr Vermögen.

Artikel 7 Haftung

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision betrauten Personen sowie alle Mitarbeitenden der Stiftung sind für Schäden, die sie der Stiftung infolge von absichtlich oder grob fahrlässig begangenen widerrechtlichen Handlungen unmittelbar zufügen, persönlich haftbar.

Wenn mehrere Personen gemeinsam einen Schaden verursacht haben, haften sie der Stiftung gegenüber solidarisch im Falle von Vorsatz, im Falle von grober Fahrlässigkeit im Verhältnis zu ihrem Verschulden.

Artikel 8 Stiftungsorgane

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat (nachstehend bezeichnet als: Rat);
- das Büro des Stiftungsrates (nachstehend bezeichnet als: Büro);
- die Kommission für Finanzen (nachstehend bezeichnet als: Fiko);
- die Revisionsstelle.



addiction valais
sucht wallis

Artikel 9 Stiftungsrat

- a) Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung.
- b) Er besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Er ergänzt sich selbst, wobei eine Vertretung der verschiedenen Regionen und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern angestrebt wird. Die Mitglieder des Rates werden für vier Jahre gewählt. Sie können zweimal wiedergewählt werden.
- c) Der Rat hat insbesondere die folgenden unveräusserlichen Befugnisse:
 - Ernennung der Mitglieder des Rates, des Büros, der Fiko, der Revisionsstelle, des Direktors/der Direktorin und der Mitglieder der Direktion;
 - Ernennung des/der Ratspräsidenten/in, des/der Vizepräsidenten/in und des/der Sekretärs/in des Rates sowie des/der Finanzvertreter/in des Rates;
 - Verwendung und/oder Anlage des Stiftungsvermögens im Einklang mit dem Stiftungszweck;
 - Genehmigung der Jahresrechnung der Stiftung und Entlastung der Direktion und der Revisionsstelle;
 - Erwerb von Vermögenswerten, Aufnahme von Darlehen, Vermietung oder Tausch oder Verkauf ihrer Immobilien in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck;
 - Genehmigung des Stiftungsreglements;
 - Organ der letzten internen Beschwerdeinstanz für alle Entscheidungen, die von den operativen Instanzen der Stiftung getroffen werden (Artikel 13 des Stiftungsreglements);
 - alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich durch die Statuten oder das Reglement der Stiftung an ein anderes Organ delegiert werden.
- d) Die Mitglieder des Rates engagieren sich in völliger Handlungsfreiheit und Unabhängigkeit. Sie vermeiden Interessenkonflikte und treten bei Bedarf in den Ausstand.
- e) Die Zusammensetzung des Rates und die Namen der Personen, welche berechtigt sind, die Stiftung zu verpflichten, sind der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach ihrer Ernennung mitzuteilen.

Artikel 10 Organisation

Der Rat tritt so oft wie nötig, aber mindestens viermal jährlich zusammen. Er wird fünfzehn Tage vor der Sitzung schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anhänge einberufen.

Der Rat ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Wenn nicht genügend Mitglieder anwesend sind, wird der Stiftungsrat innerhalb von fünf Tagen erneut einberufen, mit derselben Einberufungsfrist von vierzehn Tagen. In diesem Fall ist der Stiftungsrat bei Anwesenheit eines Drittels seiner Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Beratungen und Beschlüsse des Stiftungsrates werden in einem Sitzungsprotokoll festgehalten. Dieses Protokoll wird vom Präsidenten/von der Präsidentin und vom Sekretär/von der Sekretärin unterzeichnet und danach vom Stiftungsrat genehmigt.

 3/6
66



addiction valais
sucht wallis

Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, es sei denn, ein Drittel der Ratsmitglieder verlangt eine Sitzung. Ein Zirkulationsbeschluss ist gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder dem Vorschlag zustimmt.

Artikel 11 Vertretung

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung gegenüber Dritten.

Die Stiftung wird durch die Kollektivunterschrift zu zweit verpflichtet, nämlich die des Präsidenten/der Präsidentin und des Direktors/der Direktorin oder des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin oder des Direktors/der Direktorin zusammen mit einem Mitglied des Stiftungsrates.

Die Eintragung der unterschriftsberechtigten Personen ist beim Handelsregisteramt zu beantragen. Jede Änderung der Vertretungsberechtigung der Stiftung ist dem Handelsregisteramt unverzüglich zu melden.

Artikel 12 Büro des Stiftungsrates

Das Büro des Stiftungsrats besteht aus dem/der Präsidenten/in, einem Mitglied des Rats und dem/der Direktor/in.

Den Vorsitz führt der/die Präsident/in des Stiftungsrats.

Das Büro hat insbesondere die folgenden Kompetenzen:

- Überwachung der Entscheidungen des Rates;
- Sämtliche Tätigkeiten der Stiftung, welche die strategische, operative und HR-Ausrichtung betreffen, zu dokumentieren und dem Rat und der Direktion zu berichten;
- Sicherstellung des reibungslosen Funktionierens der Stiftung;
- die Tagesordnung des Rates aufstellen.

Die Beratungen und Entscheidungen des Büros werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Präsidenten/von der Präsidentin unterzeichnet und anschliessend vom Büro genehmigt wird.

Die Mitglieder des Büros werden für vier Jahre gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Artikel 13 Finanzkommission

Die Fiko setzt sich aus dem/der Ratspräsidenten/in, dem/der Finanzvertreter/in des Rates und dem/der Direktor/in zusammen. Den Vorsitz führt der/die Finanzreferent/in des Rates.

Der/die Verantwortliche für Finanzen und Support ist ständiger Gast der Fiko mit beratender Stimme.

Die Mitglieder der Fiko werden für vier Jahre gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Die Kommission für Finanzen berichtet dem Rat über alle finanziellen Angelegenheiten.

Das Stiftungsreglement legt die Kompetenzen der Fiko fest.



addiction valais
sucht wallis

Artikel 14 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat ernennt eine zugelassene Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung nach den entsprechenden Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB) und des Obligationenrechts (OR) prüft.

Die Revisionsstelle muss dem Stiftungsrat und der Aufsichtsbehörde spätestens innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Bericht über die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Vorjahres vorlegen.

Anlässlich der Behandlung des Traktandums zur Jahresrechnung an der Stiftungsratssitzung muss mindestens ein/e Vertreter/in der Revisionsstelle anwesend sein.

Die Revisionsstelle wird für vier Jahre gewählt. Sie ist wiederwählbar.

Die Revisionsstelle muss gemäss Artikel 728 des Obligationenrechts (OR) unabhängig sein. Ein/e Revisor/in darf insbesondere nicht Mitglied des Rates, des Büros, der Finanzkommission oder anderer Kommissionen sein oder in einem Angestelltenverhältnis zur Stiftung stehen.

Artikel 15 Nominierungskommission

Es wird eine Die Kommission für Nominierungen eingesetzt, mit folgenden Befugnissen:

- Nominierung des Direktors/der Direktorin. In diesem Fall besteht sie aus drei Ratsmitgliedern, deren Ernennung von der Mehrheit der Ratsmitglieder beschlossen wird;
- Nominierung der Mitglieder der Direktion. Sie besteht aus zwei Ratsmitgliedern, dem/der Direktor/in und einem weiteren Mitglied der Direktion.

Den Vorsitz der Kommission führt ein Mitglied des Rates, das von der Mehrheit der Ratsmitglieder ernannt wird.

Die Kommission prüft die Dossiers, hört die Kandidaten an und gibt eine Stellungnahme zuhanden des Rates ab. Mit der Zustimmung des Rates kann die Kommission die Hilfe eines externen Beraters in Anspruch nehmen.

Die Kommission wird für vier Jahre gewählt. Sie ist wiederwählbar.

Artikel 16 Infrastrukturkommission

Sie besteht aus zwei Ratsmitgliedern, dem/der Direktor/in und einem Mitglied der Direktion.

Den Vorsitz der Kommission führt ein Mitglied des Rates, das von der Mehrheit der Ratsmitglieder ernannt wird.

Die Kompetenzen der Kommission sind im Reglement der Stiftung festgelegt.

Die Kommission wird für vier Jahre gewählt. Sie ist wiederwählbar.

Artikel 18 ad hoc-Kommission

Der Rat kann die Einsetzung von ad hoc-Kommissionen entsprechend den Bedürfnissen der Stiftung bestimmen. Er ernennt deren Mitglieder. Das Reglement der Stiftung legt ihre Kompetenzen fest.

 5/6
66



addiction valais
sucht wallis

Artikel 19 Reglement der Stiftung

Der Rat erlässt ein Reglement, in dem die Organisation, die Arbeitsweise und die Verwaltung der Stiftung festgelegt sind.

Der Rat kann das Reglement jederzeit mit der Mehrheit seiner Mitglieder unter Berücksichtigung der Ziele der Stiftung ändern.

Das Reglement und seine Änderungen müssen innert sechs Monaten der Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden, welche die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften überprüft.

Artikel 20 Buchhaltung und Finanzen

Die Rechnung der Stiftung wird per 31. Dezember abgeschlossen, erstmals per 31. Dezember 2012.

Der Jahresbericht des Stiftungsrates und jener der Revisionsstelle werden der Aufsichtsbehörde bis spätestens am 30. Juni des folgenden Rechnungsjahres unterbreitet.

Artikel 21 Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsstatuten vorschlagen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Artikel 85, 86, 86a und 86b ZGB.

Artikel 22 Aufhebung der Stiftung

Die Stiftung wird in den Fällen gemäss Artikel 88 ZGB aufgehoben. Die Genehmigung zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung durch die Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

Im Falle einer Aufhebung und Liquidation der Stiftung entscheidet der letzte Stiftungsrat über die Zuteilung der Vermögenswerte an Institutionen mit Sitz in der Schweiz, die einen möglichst ähnlichen Zweck wie den in Artikel 3 der vorliegenden Statuten beschriebenen verfolgen. Der letzte Stiftungsrat wird die Liquidation der Stiftung durchführen.

Die verbleibenden Vermögenswerte werden den Stiftern oder möglichen Gönnern in keinem Fall zurückerstattet.

Statuten angenommen in der Sitzung des Stiftungsrates vom 1. September 2022.

Addiction Valais | Sucht Wallis
Dr Ioan Cromec

Präsident des Stiftungsrates

Addiction Valais | Sucht Wallis
RA Géraldine Gianadda

Mitglied des Stiftungsrates

Sitten, 1. September 2022